

Dialogen für die Diskrepanzen verantwortlich macht. Die in der Forschung rege diskutierten Unterschiede der in *Politeia* und *Nomoi* dargebotenen Staatskonzeptionen erklärt F. mit verschiedenen Fragestellungen. Während die *Politeia* das Staatsmodell für einen von Kindheit an erzogenen Bürger biete und daher auf Einzelfallregelungen verzichte, stelle sich für den Gesetzgeber der *Nomoi* angesichts einer aufgrund von Herkunft heterogenen Bürgerschaft die Frage, welche Regeln die Unsicherheit im Zusammenleben zu minimieren helfen. F. untersucht mit dem Ansatz der NIO anhand zahlreicher Passagen der *Nomoi*, wie Institutionen der Reduktion von Risiken in der Interaktion dienen. Eine wichtige Rolle komme dabei der Religion zu, die identitätsstiftend wirke. Zudem böten religiöse Feste die Gelegenheit, die Mitbürger besser kennen- und hinsichtlich ihrer Eignung für politische Ämter einschätzen zu lernen, womit eine durch Transparenz erzeugte Informationssymmetrie geschaffen würde (134). In der institutionenökonomischen Perspektive werde auch das Eidverbot für Magnesia verständlich. Im Unterschied zu anderen antiken Gesellschaften, die sich des Eides als Stabilitätsgaranten im Alltag bedienten, ist in der magnesischen Musterkolonie nur der promissorische Eid zur bestärkenden Selbstverpflichtung zulässig, der assertorische Eid in Situationen, in denen Meineid ein Vorteil sein könnte, untersagt. Damit sollen low-cost-Situationen vermieden werden, in denen Akteure verkehrtes (regelwidriges) Handeln nicht viel kostet und deshalb attraktiv erscheint; dafür müssen kostspieligere, aber wirkungsvollere Sanktionen anstelle des Eides in Kauf genommen werden. F. zeigt am Beispiel der Preisregulierung im Kleinhandel, dass Platon dieses Konzept aufgrund seiner Kenntnisse marktwirtschaftlicher Gesetze entwickelt hat und nicht nur menschliche Gier als Grund für Preisschwankungen ansieht (145), wenn er auch die Pleonexie in diesem Fall für den entscheidenden Faktor hält (129) und als Ursache zahlreicher Übel im Staat ansieht. Für das Staatskonzept der *Nomoi*, das die Eudämonie und Einheit aller Bürger zum Ziel habe, sei die Vermeidung sozialer Gefälle eine zentrale Aufgabe. Dazu diene neben umfangreichen Bestimmungen bei der Landverteilung, die die Hofgröße normieren und sichern sollen, auch der Verzicht auf Gläubigerschutz bei Kreditgeschäften; dieser fehlende Rechtsschutz solle den Anreiz zur Kreditvergabe mindern und so daraus häufig resultierenden Prozessen, die die gemeinschaftliche Harmonie stören, vorbeugen.

F. kommt am Ende ihrer Studie zu dem Ergebnis, dass Platon nicht in Ignoranz der Marktmechanismen oder aufgrund moralistischer Abneigung gegen das monetäre ökonomische Handeln per se abwertet, sondern der wirtschaftlichen Freiheit nur dann Grenzen setzt, wenn es das Wohl des Staates erfordert. Platon kenne durchaus das Nutzenkalkül. Doch sei für ihn Nutzen – anders als für den modernen Ökonomen, der darunter inhaltsleer und wertfrei das Maß für die Präferenz eines Akteurs verstehe – immer normativ auf die Eudaimonie bezogen. Mit einem Ausblick auf weitere Forschungen stellt F. u.a. die Frage, wie Platons Vorschläge im Verhältnis zur zeitgenössischen Wirtschaftspolitik Athens und anderer Poleis einzuordnen sind.

Wenn auch F.s Beitrag zur *Nomoi*-Forschung weit hinter Schöpsdaus epochalem Standard-Kommentar zurückbleibt, so kommt ihr doch der Verdienst zu, Erklärungsansätze aus der Wirtschaftswissenschaft fruchtbar zum Verständnis von Platon angewandt und so den interdisziplinären Austausch befördert zu haben. Es wäre wünschenswert, wenn die von F. im Ausblick gestellten Fragen als Anregung für weitere fächerübergreifende Forschungsprojekte von Alter Geschichte, Klassischer Philologie und antiker Philosophie aufgegriffen würden.

J.-M. PINJUH

LANGMEIER, BRUNO: *Ordnung in der Polis*. Grundzüge der politischen Philosophie des Aristoteles (Symposium; Band 137). Freiburg i. Br. / München: Alber 2018. 486 S., ISBN 978-3-495-48961-1 (Hardback).

Diese überarbeitete Bonner Dissertation (WS 2013/14) wendet sich gegen eine These, die sich häufig in der Philosophiegeschichtsschreibung, aber auch bei bekannten heutigen Philosophen, etwa bei Alasdair MacIntyre, finde: Aristoteles seien „Konflikte in der Polis unbekannt“ (14); er habe „blind für die Wirklichkeit der damaligen politischen Verhältnisse eine vergangene heile Poliswelt liebevoll gedanklich konserviert“

(16). Dagegen stellen nach Langmeier (= L.) „die Themenkomplexe einer gefährdet-instabilen bzw. verfehlt-unbefriedigenden Ordnung gewissermaßen die Leitmotive der politischen Philosophie des Aristoteles dar“ (19). Bei der Frage, welchen Beitrag seine Arbeit zur Diskussion leisten will, unterscheidet L. methodische und inhaltliche Aspekte. In der methodischen Kontroverse behaupten die Unitarier, die „Politik“ sei „ein doktrinal einheitliches Werk aus einem Guss“ (21), was die genetisch-analytische Interpretationsrichtung bestreitet. L.s Position ist „gemäßigt unitarisch“; er fordert, „dass die Annahmen und Ergebnisse der genetisch-analytischen Forschung unbedingt berücksichtigt werden“ (24). Inhaltlich legt die Arbeit einen Schwerpunkt „auf die allgemeinen Grundzüge der aristotelischen politischen Philosophie und stellt dabei die Ordnungsfrage in den Mittelpunkt“ (28). Die Arbeit umfasst vier Teile.

„I. Die Beschaffenheit der politischen Ordnung“: Worin besteht politische Ordnung für Aristoteles? Die Polis ist „ein gemeinsames normatives Projekt zur Erlangung des guten Lebens“ (115). Die Bürger einigen sich auf gemeinsame Auffassungen des Guten, Gerechten und Nützlichen, was zu einer für alle gültigen Rechtsordnung führt. Das Recht ist die Ordnung der politischen Gemeinschaft; die Identität der Polis ist an ihre Verfassung geknüpft. „II. Die Bewertung der politischen Ordnung“: Wie unterscheiden sich Naturrecht und positives Recht? Nach welchen Kriterien ist die Frage der Gleichheit und Ungleichheit der Polisbewohner zu entscheiden? Hängen Gerechtigkeit und Stabilität einer Verfassung zusammen? „III. Deskriptive Merkmale und normative Bewertung der verschiedenen Verfassungstypen als konkreten Rechtsordnungen“: Dargestellt und bewertet werden Königtum, Aristokratie, Politie, Demokratie, Oligarchie, Tyrannis. Die Politie ist eine Mischung zwischen Demokratie und Oligarchie; sie „vermittelt zwischen deren Ansprüchen Freiheit und Reichtum und versucht so die Extreme von Reich und Arm zu vermischen“ (369 f.). Sie ist „der wahrscheinlichste normativ gute Verfassungstyp, da sie keine überzessenen Ansprüche an die Bürgerschaft stellt. Dies wird nicht dadurch widerlegt, dass es in der Verfassungswirklichkeit selten echte Politien gibt“ (372). Sie kann jedoch nicht „zu den allerbesten Verfassungen gezählt werden, weil sie nicht hauptsächlich auf die Tugend im eigentlichen Sinn ausgerichtet ist und damit das eigentliche Ziel der menschlichen Gemeinschaft nicht erreichen kann“ (376).

„IV. Schlussbetrachtungen“: Hat Aristoteles für das Problem einer stabilen und normativ befriedigenden Ordnung überzeugende Antworten gefunden? Aristoteles muss eine politische Ordnung finden, die „sowohl genügend normative Binde- und Überzeugungskraft bereitstellt als auch machtpolitisch ausreichend stabilisiert ist“ (449). Die Arbeit wollte zeigen, „dass diese politische Ordnung aufgrund der erwähnten Probleme der Herrschaft von Menschen [...] unbedingt zu einer ‚rule of law‘ führen muss“ (449). Die Polisordnung ist identisch mit der Verfassungs- und Rechtsordnung; der Mensch ist auf den Zwang der Gesetze angewiesen, und er akzeptiert ihn bereitwilliger als einen von Menschen ausgeübten Zwang. Aristoteles beanspruche, seine Herrschaft der Gesetze sei Platons „Herrschaft der besten Menschen überlegen“ (450). Diese Aussage wäre im Blick auf Platons Spätwerk, das ebenfalls für eine Herrschaft der Gesetze plädiert, zu differenzieren. Die Rechtsordnung lässt sich aus der politischen Freundschaft herleiten, und sie findet darin „ihren machtpolitischen Rückhalt“ (451). Die politische Freundschaft ist eine spezielle Nutzenfreundschaft; sie ist also nicht auf Tugendhafte beschränkt und kann damit auch die Stabilität politischer Gebilde unter nicht idealen Verhältnissen erklären.

F. RICKEN SJ

ARISTOTELES: *Über die Seele. De anima*. Griechisch – Deutsch. Übersetzt, mit einer Einleitung und Anmerkungen herausgegeben von Klaus Corcilius (Philosophische Bibliothek; 681), Hamburg: Felix Meiner 2017. XCVII/260 S., ISBN 978–3–7873–2789–8 (Paperback); 978–3–7873–2790–4 (PDF).

Wer in der Vergangenheit im Rahmen von Studium, Lehre oder Forschung über oder mit Aristoteles' *De anima* (= *De an.*) arbeitete, stand vor dem Problem, dass eine sowohl in philologischer als auch in sachlicher Hinsicht stimmige Übersetzung fehlte. Dieses Desiderat dürfte nun behoben sein: Die von vielen schon seit langem ersehnte *De an.*-Übersetzung von Klaus Corcilius (= C.) liegt vor. Der sehr textnahen Überset-